Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 57 (1960)

Heft: (7)

Rubrik: Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ereignissen verlorene Existenz wiederaufbauen zu helfen. Dieses Ziel wurde jedoch dank eigenen Opfern des Gesuchstellers schon bald nach dem Schadeneintritt erreicht. Es fehlt deshalb an den Voraussetzungen für eine Gutheißung des vorliegenden Gesuches. Dieses muß infolgedessen abgewiesen werden. (Entscheid der Kommission für die Hilfe an kriegsgeschädigte Auslandschweizer vom 31. Mai 1960.)

Schweiz

Beiträge des Bundes an die Unterstützung von Flüchtlingen. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat in einem Schreiben an die Kantonalen Polizeidirektionen vom 6. Mai 1960 Erläuterungen und Ergänzungen zum Bundesbeschluß vom 11. März 1960 betreffend die Änderung des Bundesbeschlusses über Beiträge des Bundes an die Unterstützung von Flüchtlingen vom 26. April 1951 gegeben.

Die wichtigste Änderung ist die Aufhebung von Art. 10 des Bundesbeschlusses vom 26. April 1951. Dieser Artikel sah eine zeitliche Begrenzung der Bundeshilfe in dem Sinne vor, daß nach dem 1. Januar 1970 Bundesbeiträge nur noch für dannzumal minderjährige Flüchtlinge bis längstens zum 20. Altersjahr und für solche Flüchtlinge ausgerichtet werden sollten, die vorher schon öffentliche Hilfe in Anspruch nehmen mußten. Diese Terminierung ist fallengelassen worden.

Nach Art. 9 des Bundesbeschlusses vom 26. April 1951 war Voraussetzung für die Ausrichtung von Bundesbeiträgen, daß «der Flüchtling zur Äufnung einer Kaution angehalten worden ist, soweit er dazu in der Lage war». Die Kaution mußte von den Kantonen erhoben werden, die gestützt auf Art. 5, Abs. 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer von Ausländern ohne anerkannte und gültige heimatliche Ausweispapiere für alle öffentlich-rechtlichen Ansprüche und für die Erfüllung der auferlegten Bedingungen Sicherheit verlangen können.

In der Revision wurde die Kautionspflicht zwar grundsätzlich beibehalten, jedoch dahingehend ergänzt, daß auf die Äufnung einer Kaution als Voraussetzung für die Ausrichtung von Bundesbeiträgen dann verzichtet werden kann, wenn der Flüchtling sich und seine Familie in genügendem Maße gegen Arbeitslosigkeit und Krankheit versichert.

Es dürfte genügen, wenn sich die Behörden bei der jeweiligen Verlängerung bzw. Kontrolle der Anwesenheitsbewilligung durch Vorlegenlassen entsprechender Bestätigungen einer Krankenkasse und einer Arbeitslosenversicherung darüber vergewissern.

Die bisher geäufneten Kautionen können auf entsprechendes Begehren hin freigegeben werden, sofern die eidgenössische Polizeiabteilung ihre Zustimmung erklärt.

Der Bundesrat hat beschlossen, den Anteil des Bundes an den von den privaten Flüchtlingshilfsorganisationen mit seiner Zustimmung gewährten Unterstützungen rückwirkend auf den 1. Januar 1960 von 60 auf 75% zu erhöhen.

Für die wenigen seit dem ersten Weltkrieg noch in der Schweiz lebenden unterstützungsbedürftigen weißrussischen Flüchtlinge gelten inskünftig die gleichen Bestimmungen wie für die andern Flüchtlinge.

Schweizerische Anstalt für Epileptische in Zürich. *Bericht pro 1959.* Erstattet von der Direktion Pfr. *Walter Grimmer* und Dr. med. *H. Landolt.*

Wenn äußerlich ein Jahresbericht dem andern gleicht, so zeigen doch die Geschehnisse jedes Jahr wieder ein neues Bild. Dazu kommt, daß das innere, die Anstalt tragende Leben nie veralten und langweilig werden kann. Jeden Tag tritt es neu als Kraft der Liebe und Hingabe hervor. Der Leser wird lebendig davon angesprochen.

Während im medizinischen Berichtsteil die Aufklärung im Vordergrund steht, dient der allgemeine Teil mehr der Berichterstattung und Besinnung. Dr. Landolt vermittelt in seinen Ausführungen wichtige Einblicke in die «fast unerschöpflichen Beziehungen dieses einen Leidens zum Betroffenen, dessen Mitmenschen, dem Arzt und der Umwelt überhaupt». Für den Verlauf der Krankheit ist es sehr wichtig, daß der Kranke eine positive Einstellung zu seiner Krankheit gewinnen kann und daß ihn die Umwelt dabei unterstützt. Sie darf ihm nicht durch Vertrauenslosigkeit dem Arzt gegenüber, durch Verständnislosigkeit, durch Lieblosigkeit, durch Härte oder religiösen Fanatismus schaden oder ihn gar verachten, aus der Meinung heraus, der an Epilepsie leidende Mensch könne überhaupt nie ein ganzer, normaler Mensch sein. Solchen Vorurteilen muß zum Wohle des Kranken entgegengetreten werden. Dr. Landolt schreibt: «Die Persönlichkeit eines Menschen, der an Epilepsie leidet, ist ebenso wie die jedes andern Menschen durch seinen Charakter, seine Anlagen und Talente, sein Gemüt, seine Erziehung, sein Schicksal u. a. m. bedingt . . . »

Wenn Herr Pfarrer Grimmer im allgemeinen Teil die Frage nach dem Sinn dieses furchtbaren Leidens aufwirft, welches sich hinter den Mauern der Anstalt abspielt, so ist dies absolut nötig. Der nur vernünftig und natürlich denkende Mensch kann das Leiden weder bejahen, noch ihm einen Sinn geben. Hierzu bedarf es des christlichen Blickes. Im Kranken wird dann der Bruder erkannt, der stellvertretend ein menschliches Leiden trägt, an dem seit der Erbsünde alle schuldigen Anteil haben. Der Gläubige weiß aber auch zugleich, daß einmal alles neu werden und daß das Reich Gottes kommen wird. Aus diesem Glauben schöpft er die Kraft zur Arbeit. Sie hat für ihn einen tiefen göttlichen Sinn.

Es ist für die Anstaltsleitung eine große Freude, berichten zu dürfen, daß auch im Berichtsjahre die Anstalt wieder von einem treuen Freundeskreis unterstützt und getragen wurde. Es flossen ihr Fr. 341 217.50 zu, wovon Fr. 161 671.80 für den Haushalt verwendet werden mußten, «da die Selbstkosten durch die Kostgelder und die staatlichen Beiträge nicht gedeckt werden konnten». Von den Bauplänen, für welche ein Kostenvoranschlag von 10½ Millionen Franken aufgestellt worden war, konnten nur wenige ausgeführt werden. So sind die beiden Lifte im Männer- und Frauenhaus – ein Geschenk der Gemeinde Zollikon – fertiggestellt und dem Betrieb übergeben worden. Im Zusammenhang damit wurden verschiedene Renovationsarbeiten ausgeführt. Dank der Beiträge von Gemeinde und Staat konnte auch ein Mitarbeiterhaus erstellt werden. Doch wichtige und sehr dringliche Arbeiten mußten liegengelassen werden, was sehr betrüblich ist, denn ein weiteres Hinausschieben könnte den Betrieb geradezu in Frage stellen. Dr. *E. Brn.*

Ausland

Öffentliche Fürsorge in der Deutschen Bundesrepublik im Rechnungsjahr 1958/59*

1,5 Mrd. DM beträgt der Gesamtaufwand der Fürsorge im Bundesgebiet ohne Saarland und Berlin im Rechnungsjahr 1958/59, wie das Statistische Bundesamt in einer Untersuchung feststellt. Damit wurden in der öffentlichen Fürsorge insgesamt etwa 1,2 Millionen Personen laufend oder in Anstalten und Heimen unterstützt. Die einmaligen Unterstützungen sind hierin noch nicht enthalten.

Von den rund 1,5 Mrd. DM Gesamtaufwendungen entfielen 53% auf den Bereich der offenen und 47% auf die geschlossene Fürsorge und Tbc-Hilfe. Auf die verschiedenen Leistungsarten aufgeteilt ergibt sich folgendes Bild: Von den Gesamtaufwen-

---

* Aus dem *«Bundesarbeitsblatt»*, Nummer 3, 1. Februarheft 1960, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart und Köln.